

Das Abgeordneten-Statut des Europäischen Parlaments

– Die groß herausgestellte Vereinheitlichung droht zum Vehikel für gewaltige Erhöhungen zu werden –

Von Professor Dr. Hans Herbert von Arnim und Mag. rer. publ. Martin Schurig, Speyer*

Der Status von Parlamentsmitgliedern gehört wegen seiner grundlegenden Bedeutung für das Verhältnis Bürger – Staat zum Verfassungsrecht im materiellen Sinn. Das kürzlich vom Europäischen Parlament beschlossene Abgeordnetenstatut, das noch der Zustimmung des Rats bedarf, muss deshalb in die aktuelle Diskussion um eine europäische Verfassung einbezogen werden. Das Statut, dessen Inhalt bisher öffentlich kaum bekannt ist, erscheint im Grundsatz und in vielen Einzelheiten nicht hinnehmbar. Sein In-Kraft-Treten würde dem Europagedanken schweren Schaden zufügen.

I. Einleitung

Am 3. 6. 2003 hat das Europäische Parlament ein Abgeordnetenstatut für seine Mitglieder beschlossen¹ und

* Der Erstverfasser ist Universitätsprofessor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und Mitglied des Forschungsinstituts für Öffentliche Verwaltung bei der Hochschule. Der Zweitverfasser ist Referent an diesem Forschungsinstitut. Der vorliegende Beitrag ist aus einem Forschungsprojekt hervorgegangen, das die Verfasser am genannten Forschungsinstitut gemeinsam bearbeiten. Sie danken Frau Ass. Daniela Scheidt und Frau Ref. Susanne Emmerich für wertvolle Hilfe bei den Vorarbeiten.

1 Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments vom 3. 6. 2003. Die Abstimmung erfolgte mit 294 Ja-, 171 Nein-Stimmen und 59 Enthaltungen. Dafür stimmten die meisten Mitglieder der beiden größten Fraktionen, also der PPE-DE (Fraktion der Europäischen Volkspartei [Christdemokraten] und europäischen Demokraten) und der PSE (Fraktion der Sozialdemokratischen Parteien Europas). Dagegen stimmten oder enthielten sich der Stimme die meisten Mitglieder der drei kleineren Fraktionen ELDR (Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas), VERTS/ALE (Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz) und GUE/NGL (Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke). Auch die britischen Abgeordneten stimmten geschlossen dagegen.

diesen Beschluss nach Stellungnahme der Kommission am 4. 6. 2003 bestätigt². Nun muss der Rat noch zustimmen³. Das Statut soll dann erstmals für das neue, im Juni 2004 zu wählende Parlament gelten⁴. Eigentlich hätte das Statut längst beschlossen und in Kraft sein sollen. So hatten es jedenfalls die Väter dieser Idee geplant, als sie die Initiative vor Jahren starteten. Doch mehrere Vorentwürfe⁵ sind gescheitert, nicht zuletzt am Widerstand des Rats, der sogar einen Gegenentwurf vorlegte⁶, sehr zur Entrüstung des Parlaments⁷. Jetzt kommt die »Reform« zur Unzeit. Denn der Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten aus Mittel- und Osteuropa lässt den Geburtsfehler, den die ganze Konstruktion von Anfang an aufweist, nun besonders ins Auge springen.

2 Entschließung des Europäischen Parlaments zur Annahme des Abgeordnetenstatuts vom 4. 6. 2003. Die Abstimmung erfolgte – nach einem Appell des Parlamentspräsidenten Cox, die Position des Parlaments gegenüber dem Rat durch eine möglichst große Geschlossenheit zu stärken (Cox, Protokoll der Parlamentssitzung vom 3. 6. 2003) – mit 323 Ja-, 167 Nein-Stimmen und 36 Enthaltungen.

3 Grundlage ist Art. 190 Abs. 5 EGV. Danach legt das Europäische Parlament nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rats »die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest«. Der Rat entscheidet dabei seit dem Nizza-Vertrag mit Mehrheit; hinsichtlich steuerlicher Fragen ist es aber beim Erfordernis der Einstimmigkeit geblieben.

4 Zum genauen Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens siehe unten X.

5 Vgl. z. B. die Entschließung des Parlaments vom 3. 12. 1998, in deren Anhang sich der Entwurf eines Statuts findet. Entschließung zu dem Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 3. 12. 1998, A 4-0426/98.

6 Entwurf des Rates für einen Beschluss des Europäischen Parlaments über das Statut für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 26. 4. 1999, PE 278.414/BUR.

7 Bericht über den Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 3. 5. 1999, PE 230.783/end.

II. Einheitliches Gehalt für EU-Parlamentarier?

1. Der Gleichheitssatz als Maßstab

Kern des Statuts ist die Einführung eines einheitlichen Gehalts (»Entschädigung«) für alle Europaabgeordneten. Das mag zunächst harmlos klingen. Ja, es könnte auf den ersten Blick vielleicht sogar gerecht erscheinen, allen EU-Parlamentariern dasselbe Gehalt zu geben. Die Angleichung auf hohem, im Laufe der Beratungen immer noch weiter erhöhtem Niveau führt in Wahrheit aber zu horrenden, den Völkern Europas nicht mehr zu vermittelnden Konsequenzen⁸.

a) Diskriminierung nationaler Parlamentarier

Während Europaparlamentarier bisher von Land zu Land unterschiedlich bezahlt werden, nämlich meist so wie ihre jeweiligen Kollegen in den nationalen Parlamenten, sollen sie in Zukunft alle einheitlich 8671 Euro im Monat erhalten. Das sind – in die bisherige deutsche Währung umgerechnet – rund 17 000 Mark monatlich. Damit werden Europaabgeordnete aus Ländern mit niedrigem Lebensstandard und bescheidenem Einkommensniveau ihrer Abgeordneten in Zukunft ein Vielfaches ihrer Kollegen in den nationalen Parlamenten verdienen. So werden spanische Mitglieder des EU-Parlaments, die sich bisher mit 2964 Euro begnügen, weil die Mitglieder des spanischen Parlaments in Madrid auch nicht mehr erhalten, in Zukunft ihr Einkommen fast verdreifachen⁹. Bei den neuen Mitgliedstaaten wird diese Erhöhung noch viel gewaltiger ausfallen: Europaabgeordnete etwa aus Ungarn werden mehr als zehnmal soviel verdienen wie ihre Kollegen im nationalen ungarischen Parlament, die 805 Euro erhalten, und fünfundzwanzigmal so viel wie Durchschnittsverdiener ihres Landes (339 Euro). In vielen Ländern werden EU-Parlamentarier sogar mehr verdienen als ihre nationalen Minister, so etwa in Spanien und Finnland, von den neuen Mitgliedsländern ganz zu schweigen. Dort können die Bezüge von Europaabgeordneten sogar die von Ministerpräsidenten und Staatspräsidenten bei weitem in den Schatten stellen¹⁰. Das wären dann wirklich Abgeordnetenverhältnisse wie im Schlaraffenland.

8 Siehe auch die Warnung des Ratspräsidenten *Haarder* in der Sitzung des Europäischen Parlaments vom 4. 12. 2002: Die Diskussion um das Abgeordnetenstatut könne »Anlass für sehr schädliche Debatten sein, nicht zuletzt in den neuen Mitgliedstaaten. Es ist schlimm, wenn die Wähler dieses Parlament mit Gleichgültigkeit strafen. Leider tun dies allzu viele von ihnen. Dies zeigt sich daran, dass sie sich nicht an den Wahlen beteiligen. Noch schlimmer ist es, wenn die Wähler in den neuen Mitgliedstaaten, wenn sie das erste Mal ihre Stimme abgeben, gleichzeitig eine Debatte über das Abgeordnetenstatut auf den Titelseiten ihrer Zeitungen sehen. Dann nämlich besteht die Gefahr, dass eine Vielzahl von Wählern das Parlament nicht nur mit Gleichgültigkeit, sondern mit Verachtung strafen wird, und dies ist das Schlimmste, was geschehen kann.«

9 Die Zahlen für die Entschädigung nationaler Abgeordneter beruhen hier und im Folgenden auf Informationen des Europäischen Parlaments (Ausschuss für Recht und Binnenmarkt – Mitteilung an die Mitglieder 1/2003, PE 324.185). Die übrigen Angaben beruhen auf eigenen Recherchen.

Allen EU-Abgeordneten dasselbe Gehalt zu geben, kann gerade nicht mit dem Gedanken der Gleichheit und Gerechtigkeit begründet werden. Gleichbehandlung bedeutet nicht nur Gleiches gleich zu behandeln, sondern verlangt auch, relevante Unterschiede zu berücksichtigen, das heißt ungleiche Sachverhalte verschieden zu behandeln. Und die Situation von Abgeordneten eines Landes mit niedrigem Lebensstandard und bescheidenen Abgeordnetenbezügen ist eben eine völlig andere als die von Abgeordneten aus einem Land mit sehr viel höheren Werten. Träte das Statut in Kraft, erhielten Europaabgeordnete eines Landes das Dreifache des Durchschnittseinkommens ihrer Wähler (so zum Beispiel in Großbritannien), Europaabgeordnete anderer Länder aber das Einunddreißigfache (so in Litauen und der Slowakei). Das wäre einfach unanständig und den Repräsentierten nicht mehr zu vermitteln.

b) Längst realisiert: gleiche Kostenerstattung in Brüssel

Hinsichtlich des Aufwands für das Leben in Brüssel, Straßburg oder Luxemburg, der in der Tat alle Abgeordneten in gleicher Weise trifft, werden sie ohnehin längst nach absolut denselben Regeln entschädigt: Alle Abgeordneten, ob sie aus Italien, Deutschland, Spanien oder Dänemark (oder in Zukunft aus Polen oder Ungarn) kommen, erhalten vor Ort gleich viel: 251 Euro Tagegeld für Verpflegung und Übernachtung am Sitz des Parlaments (Art. 11 Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung), die Erstattung der Kosten für Reisen vom und zum Sitz des Parlaments (Art. 1–10 Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung), Mittel für die Beschäftigung von Mitarbeitern bis zur Höhe von 12 052 Euro monatlich (Art. 14 Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung), zusätzlich eine allgemeine monatliche Kostenpauschale von 3546 Euro (Art. 13 Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung) und einiges mehr.

c) Unverändert: unterschiedliche Kostenerstattung im Heimatland

Dagegen sollen Kosten für die Wahrnehmung des Mandats im jeweiligen Heimatstaat den Abgeordneten des Europäischen Parlaments weiterhin nach nationalen Regelungen erstattet werden, also nach denjenigen, die auch für nationale Abgeordnete gelten (Erwägungsgrund 48¹¹). Das ist – vor dem Hintergrund der hinter dem Statut stehenden Vereinheitlichungs-Intention – zwar wenig konsequent¹², bestätigt aber erneut, dass diese Intention nicht

10 So erhalten beispielsweise in Estland die Minister ein Gehalt von 2226 Euro und der Ministerpräsident ein Gehalt von 2430 Euro, also nur rund 26 bzw. 28 % der geplanten Entschädigung von EU-Abgeordneten. In Polen erhalten Minister ein Gehalt von 2547 Euro (rund 29 %), der Ministerpräsident erhält 2942 Euro (rund 34 %). Lettische Minister erhalten 3120 Euro (rund 36 %), der Regierungschef 3432 Euro (rund 40 %). In Ungarn erhält ein Minister ein Grundgehalt von 3460 Euro (rund 40 %), der Regierungschef erhält mit 4370 Euro im Monat rund die Hälfte der geplanten Entschädigung.

11 Die im Folgenden genannten Artikel und Erwägungsgründe sind, wenn nicht näher gekennzeichnet, solche des Statuts.

12 Kritisch auch S. *Hölscheid*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Bd. 2, Art. 190 EGV Rdnr. 53 (Lose-

sinnvoll durchführbar ist, und spricht somit im Ergebnis ebenfalls dafür, den Abgeordneten auch die Entschädigung für den Unterhalt von sich und ihrer Familie, der ja ebenfalls ganz überwiegend im Heimatland anfällt, weiterhin nach nationalen Grundsätzen zu gewähren.

Im Einzelnen dürfen deutsche Europaabgeordnete nach den nationalen Kostenerstattungsregeln die Verkehrsmittel in der Bundesrepublik kostenlos benutzen, das heißt, sie erhalten eine Jahreskarte der Deutschen Bahn AG, und die Flugkosten werden erstattet; ferner sind sie berechtigt, einen Büroraum des Bundestags, seine Fernmeldeanlagen und Dienstfahrzeuge unentgeltlich zu benutzen.

d) Keine Vergleichbarkeit mit EU-Beamten

Auch die immer wieder bemühte Parallele zu EU-Beamten, die schon lange gleich hohe Gehälter erhalten, egal aus welchem Mitgliedstaat sie kommen, ist nicht stichhaltig. Beamte und ihre Familien wohnen in der Regel das ganze Jahr in Brüssel (oder in anderen Orten weit weg von ihrem Herkunftsland), so dass sich ihre »Alimentation« den dort bestehenden und für alle gleichen Standards an Einkommen und Lebenshaltung anpassen muss. Deshalb macht es Sinn, ihnen ohne Rücksicht auf ihr Herkunftsland dasselbe Gehalt zu zahlen. Dagegen haben Abgeordnete ihren Lebensmittelpunkt nach wie vor überwiegend in ihrem Heimatland, wo ihre Familie zu Hause ist. Auch sie selbst leben und arbeiten einen großen Teil des Jahres in ihrem Herkunftsland. Dort herrschen aber meist völlig andere Standards als am Sitz des Europäischen Parlaments (wo sie ja auch bereits nach den gleichen Kostenerstattungsregeln entschädigt werden). Zudem werden Abgeordnete – anders als Beamte – von den Bürgern gewählt, als deren Repräsentanten und Exponenten sie fungieren. Eine übermäßig hohe Bezahlung von Europaabgeordneten würde – gerade in den ärmeren Ländern – einer noch viel größeren Abgehobenheit der EU von ihren Bürgern Vorschub leisten, als sie jetzt schon besteht – und das ausgerechnet beim Parlament, das eigentlich den direktesten Kontakt zu den Bürgern haben sollte.

e) Ein Parlament von fünfundzwanzig Völkern

Dass die Vereinheitlichung der Gehälter von EU-Abgeordneten in Wahrheit ein Fremdkörper im System der europäischen Verträge ist, zeigt sich auch darin, dass das Europäische Parlament nicht etwa ein einheitliches europäisches Volk vertritt. Das Europäische Parlament besteht vielmehr »aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten«, wie es ausdrücklich in Art. 189 EGV heißt¹³. Deutsche EU-Abgeordnete vertreten also das deutsche Volk, französische Abgeordnete das französische, und polnische EU-Abgeordnete

werden das polnische Volk vertreten. Das bedeutet aber, dass die Abgeordneten sich, auch was ihre Bezahlung anlangt, nach dem Referenzrahmen ihres jeweiligen Herkunftslandes richten sollten und nicht nach einheitlichen gesamteuropäischen Maßstäben, die es ebenso wenig gibt wie ein einheitliches europäisches Volk.

f) Fünfundzwanzig Wahlrechte

Es besteht ja auch nicht einmal ein einheitliches europäisches Wahlrecht. Europaabgeordnete werden vielmehr nach 15 (und in Zukunft 25) unterschiedlichen nationalen Wahlgesetzen gewählt¹⁴. Insbesondere der Grundsatz der Gleichheit der Wahl ist offensichtlich nicht gewahrt, weshalb dieser Grundsatz im europäischen Wahlakt ja auch ganz bewusst nicht mit aufgeführt ist¹⁵. Die Abgeordneten aus den verschiedenen Ländern repräsentieren vielmehr ganz unterschiedlich viele Männer und Frauen, und das soll auch nach In-Kraft-Treten des geänderten Wahlakts und des neuen Abgeordnetenstatus so bleiben. Es besteht also beim wichtigsten demokratischen Akt, nämlich bei der Wahl, die den Abgeordneten und dem Parlament insgesamt ihre Legitimation verschaffen soll, gar keine Gleichheit der Abgeordneten verschiedener Völker, sondern nur Gleichheit unter den Abgeordneten ihres jeweiligen Wahlvolkes. Dann kann das Gleichheitsgebot sich aber auch in Bezug auf das Gehalt der Abgeordneten richtigerweise nur auf die Bezüge der Abgeordneten des jeweiligen Volkes beziehen. Die angestrebte allgemeine Angleichung der Gehälter steht damit in Widerspruch.

g) Zusammenfassung: kein Verstoß gegen Gleichheitssatz
Fasst man alles zusammen, so muss man feststellen, dass die von Land zu Land unterschiedliche Bezahlung – entgegen der Auffassung des Europäischen Parlaments, das sich auf das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 12 EGV) beruft (Erwägungsgrund 12) – keine Diskriminierung darstellt. Denn eine solche würde, wie jede andere Verletzung des Gleichheitssatzes¹⁶, eine ungerechtfertigte Benachteiligung von EU-Abgeordneten mit geringerem Gehalt voraussetzen, und die liegt eben gar nicht vor¹⁷. Der Gleichheitssatz ver-

blatt, Stand Januar 2000); ebenfalls kritisch Beschlussempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 18. 3. 1999, BT-Drucks. 14/575, S. 4.

13 Auch Art. 190 EGV spricht von den Völkern der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten, nicht etwa von einem europäischen Volk.

14 Insofern missverständlich, wenn es im Erwägungsgrund 3 heißt, der Rat hätte ein einheitliches Wahlverfahren beschlossen.

15 Vgl. hierzu Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. 9. 1976, ABl. EG Nr. L 278 vom 8. 10. 1976, S. 15, sowie Beschluss des Rates vom 25. 6. 2002 und 23. 9. 2002 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, ABl. EG Nr. L 283 vom 21. 10. 2002, S. 1.

16 Zur Einordnung des Diskriminierungsverbots des Art. 12 EGV als Unterfall des allgemeinen Gleichheitssatzes siehe zum Beispiel *Michael Holoubek*, in: Jürgen Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 2000, Art. 12 EGV Rdnr. 6.

17 Ganz abgesehen davon, dass Diskriminierungen i. S. des Art. 12 EGV nur vorliegen, wenn sie durch denselben Hoheitsträger verursacht werden. Siehe zum Beispiel *Astrid Epiney*, in: Christian Calliess / Matthias Ruffert (Hrsg.), Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung

langt also kein gleiches Gehalt, er steht der Angleichung eher entgegen.

2. Verabschiedung der Ausgangsidee durch Beibehaltung von Unterschieden

Das EU-Parlament selbst hat jüngst die Unverträglichkeit der geplanten hohen einheitlichen Entschädigung für EU-Abgeordnete in Bezug auf Abgeordnete ärmerer Länder eingesehen. Nach einem in letzter Sekunde in das Statut eingefügten Passus (Art. 37) sollen die zehn Neu-Mitglieder für eine Übergangszeit von zwei Legislaturperioden die Option haben, ihre Abgeordneten – statt gemäß EU-Statut – wie die Mitglieder der nationalen Parlamente zu bezahlen. Dann muss die Bezahlung dieser EU-Abgeordneten allerdings ausnahmsweise aus dem jeweiligen nationalen Haushalt finanziert werden (Art. 37 Abs. 3). Das hat zur Konsequenz, dass ein Land, das seinen EU-Abgeordneten eine angemessen niedrigere Bezahlung gibt als die vorgesehenen 8671 Euro, dafür fiskalisch bestraft wird. Die dahinter stehende Absicht ist klar. Die Beitrittsländer sollen davon abgehalten werden, von der Option Gebrauch zu machen. Zugleich soll ihnen eine plausible Rechtfertigung gegenüber der eigenen nationalen Öffentlichkeit dafür an die Hand gegeben werden, dass ihre EU-Abgeordneten eine derart riesige Entschädigung erhalten: die Schonung des nationalen Haushalts. Der Europaabgeordnete *Willi Rothley*, Berichterstatter über das Statut im Parlament, begründet den Vorbehalt für die Beitrittsländer mit der Einsicht, sonst gerate »das Europaparlament in diesen Ländern sofort in Verruf«¹⁸, womit er sicher Recht hat. Doch man muss bezweifeln, ob die geäußerte Sorge ernst gemeint ist, wenn gleichzeitig das Gebrauchmachen von dem Vorbehalt fiskalisch bestraft wird.

Der innere Widerspruch, der das Statut durchzieht, ist in Wahrheit noch viel grundsätzlicher: Warum sollen denn die betreffenden Länder überhaupt die Wahl haben und die hohen EU-Bezüge nicht nur ablehnen, sondern auch übernehmen dürfen? Warum soll der Vorbehalt nach zwei Wahlperioden nicht mehr richtig sein? Und vor allem: Warum soll die Einsicht, dass das Europaparlament durch überhöhte Bezahlung seiner Mitglieder in Verruf gerät, nicht auch für Spanien und Portugal gelten, für die keine Übergangsregelung vorgesehen ist, obwohl die bisherigen Bezüge ihrer Abgeordneten niedriger sind als die von Slowenien, für die die Übergangsregelung besteht?¹⁹ Wie will man spanischen Bürgern erklären, dass ihre Europaabgeordneten in Zukunft das Dreifache ihrer nationalen Parlamentarier bekommen? Wer soll finnischen oder spanischen Bürgern vermitteln, dass ihre Eu-

ropaabgeordneten sogar mehr als ihre nationalen Minister erhalten?

Die Ausgangsidee wird vom Europäischen Parlament auch sonst nicht wirklich ernst genommen: EU-Abgeordnete, die jetzt schon ein höheres Gehalt bekommen als die einheitlich vorgesehenen 8671 Euro, wie die aus Italien²⁰, sollen diese Bezüge auch in Zukunft behalten dürfen. Das neue Statut sieht nämlich für bisherige Abgeordnete ausdrücklich das Recht vor, zwischen dem derzeitigen und dem neuen System zu wählen (Art. 33)²¹.

Das Statut bringt in Wahrheit also gar keine Vereinheitlichung. Damit wird aber die ganze Idee erschüttert, die dem Statut erklärtermaßen zugrunde liegt. Es werden Unterschiede bleiben. So soll die Erstattung der mandatsbedingten Kosten in den Mitgliedsländern ohnehin den unterschiedlichen nationalen Regelungen auf Dauer vorbehalten bleiben. Darüber hinaus werden – jedenfalls für lange Übergangszeiten – auch Unterschiede bleiben zwischen bisherigen Abgeordneten und neu ins Parlament eingetretenen, zwischen Abgeordneten aus Alt-Ländern und solchen aus Neu-Ländern. Die Vielfalt bleibt also teils auf Dauer, teils jedenfalls auf lange Zeit bestehen. Bloß wird das Ganze in Zukunft sehr viel unübersichtlicher und weniger einsichtig sein, als es bisher schon war.

III. Erhöhung als eigentliches Motiv

Das Wegbröckeln der Ausgangsidee scheint ihre Befürworter allerdings nicht zu erschüttern. Ihnen geht es in Wahrheit wohl auch um etwas ganz anderes. Das unausgesprochene Motiv der ganzen Reform scheint die massive Erhöhung der Abgeordnetenbezüge zu sein. Schon immer blickten EU-Parlamentarier ziemlich neidisch auf die hohen Gehälter von EU-Beamten und deren automatische Erhöhung von Jahr zu Jahr. Brüsseler Beamte verdienen netto sehr viel mehr als vergleichbare Beamte etwa in Deutschland. Vor diesem Hintergrund scheinen auch EU-Abgeordnete nichts Anstößiges dabei zu finden, ihre Kollegen in den nationalen Parlamenten finanziell auszustechen, auch wenn Abgeordnete und Beamte sich in Wahrheit gerade in diesem Punkt nicht vergleichen lassen.

Dass die Vereinheitlichung für viele nur ein Vehikel für massive Erhöhungen der Diäten darstellt, signalisiert auch die bisherige Entwicklung: Im ersten Entwurf war noch ein Betrag von 5677 Euro genannt²². Dann befragte man eine handverlesene »Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten«, die zunächst von 6226 Euro als Grundlage ausging²³,

der Europäischen Gemeinschaft, 2. Aufl., 2002, Art. 12 EGV Rdnr. 5.

18 Zitiert nach *Ralf Joas*, Einheits-Diäten für die Europaabgeordneten, »Rhein-Pfalz« vom 6. 6. 2003.

19 Abgeordnete in Slowenien erhalten 4074 Euro im Monat, während spanische Abgeordnete nur 2964 Euro und portugiesische Abgeordnete 4024 Euro erhalten. Auch in Finnland (4541 Euro) und in Schweden (4800 Euro) sind die monatlichen Abgeordnetenbezüge nicht sehr viel höher.

20 Neben Italien (11 779 Euro) ist dies auch für Österreich der Fall: Österreichische Abgeordnete im Europäischen Parlament erhalten nach einer Aufstellung des Europäischen Parlaments (Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, Mitteilung an die Mitglieder Nr. 1/2003, PE 308.462) 7500 Euro monatlich als Entschädigung. Diese wird jedoch 14 mal jährlich bezahlt, so dass sich – bei einer Umrechnung auf 12 Monate – eine Entschädigung von 8750 Euro ergibt.

21 Die Inkonsequenz einer solchen Regelung wird auch kritisiert von *Hölscheid* (Fußn. 12), Rdnr. 53.

22 Bericht über den Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 18. 11. 1998, PE 228.308/end.

dann jedoch 7420 Euro vorschlug²⁴, über deren mehrheitliches Votum setzte man sich jedoch hinweg und schrieb schließlich noch 1000 Euro mehr in den Entwurf²⁵. Entsprechend tauschte man auch die Bezugsgrößen aus, an denen man jeweils Maß nahm: Ursprünglich war es der (ungewichtete) Durchschnitt aller 15 Mitgliedsländer (das ergab 5677 Euro)²⁶, darauf der gewichtete Durchschnitt (6226 Euro)²⁷, dann der Durchschnitt der vier größten Länder Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien (7420 Euro)²⁸, dann die Summe von 8420 Euro²⁹ und schließlich das halbe Gehalt von Richtern des EuGH (8671 Euro)³⁰. Was dabei am Ende herausgekommen ist, ist etwas völlig anderes als die anfangs angekündigte Bildung eines Durchschnitts³¹, nämlich eine, zum Teil riesige, Erhöhung für sämtliche Europaabgeordnete mit Ausnahme derjenigen aus Italien und Österreich³², die aber an ihrer hohen Entschädigung festhalten dürfen.

Wie widersinnig diese Regelung ist, sieht man auch an deutschen Europaabgeordneten. Sie sollen in Zukunft monatlich 1662 Euro mehr verdienen als bisher und damit Bundestagsabgeordnete, die derzeit 7009 Euro im Monat erhalten (§ 11 Abs. 1 Abgeordnetengesetz), weit hinter sich lassen³³. Verkehrte Welt, wenn man bedenkt, dass

23 Empfehlung der Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten zum Statut der Mitglieder vom 6. 6. 2000, PE 290.755/BUR, S. 25.

24 Empfehlung der Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten (Fußn. 23), S. 26. – Hinzu kommt, dass die Gruppe bei ihren Vorschlägen davon ausging, dass die »befristete Abgabe« der EU-Beamten und Amtsträger in Höhe von ca. 6 % des Netto-Einkommens auch von den Abgeordneten zu zahlen sei (ebd., S. 17).

25 Art. 8 des Entwurfs eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 26. 10. 2000, PE 296.525/BUR.

26 Bericht über den Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Fußn. 22), S. 13.

27 Empfehlung der Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten (Fußn. 23), S. 25.

28 Empfehlung der Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten (Fußn. 23), S. 26.

29 Art. 8 des Entwurfs eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Fußn. 25).

30 Art. 16 des Beschlusses des Europäischen Parlaments zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments vom 3. 6. 2003. – EuGH-Richter haben mit Wirkung vom 1. 7. 2002 ein Monatsgehalt von 17 341 Euro. Dieses beträgt nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Amtsbezüge vom 4. 6. 1973 (ABl. EG Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 8 ff.) 112,5 % des Grundgehalts eines Beamten der Europäischen Gemeinschaften der Besoldungsgruppe A1 in der letzten Dienstaltersstufe (= 15 414 Euro). Die Hälfte der genannten 17 341 Euro ergibt 8671 Euro.

31 Das Europäische Parlament hatte die Berechnung der Entschädigung auf der Basis des Durchschnitts in seinem ersten Entwurf noch ausdrücklich als »den gerechtesten« Ansatz bezeichnet (Bericht über den Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments [Fußn. 22], S. 19).

32 Siehe Fußn. 20.

33 Beim Vergleich muss zusätzlich allerdings Folgendes berücksichtigt werden: Einerseits sollen Europaabgeordnete nach dem Statut mittels eigener Beiträge die Finanzierung ihrer Versorgung zu einem Drittel mittragen (siehe unter V), was bisher in Deutschland nicht geschieht. Andererseits soll die Entschädigung nach dem Statut besonders niedrig besteuert werden (unten VI 1).

das Europäische Parlament sehr viel weniger Kompetenzen besitzt als nationale Parlamente. Das wichtigste Gesetzgebungsorgan der EU ist ja nach wie vor der Rat und das Initiativorgan die Kommission, und daran wird sich auch nach der anstehenden Konventsreform und der dabei beabsichtigten erneuten Aufwertung des Parlaments nichts Grundsätzliches ändern. Die Niederlande haben daraus die Konsequenz gezogen: Ihre Europaabgeordneten verdienen ganz bewusst deutlich weniger als die Mitglieder ihres nationalen Parlaments in Den Haag³⁴, sollen durch das Statut nun aber plötzlich sehr viel mehr als diese erhalten. Bei den deutschen Europaabgeordneten kommt hinzu, dass die meisten hierzulande völlig unbekannt sind, weil keiner von ihnen direkt in Wahlkreisen, sondern alle nur auf starren Listen gewählt worden sind, auf denen nicht einmal die Kandidaten vollständig aufgeführt waren³⁵. In dieser durch das Wahlsystem geförderten Abgeschiedenheit, an der sich auch in Zukunft nichts ändern soll, ist das Europäische Parlament teilweise geradezu zu einem Rückzugsgebiet für nationale Altpolitiker geworden³⁶. Dass das Europäische Parlament vielleicht auch deshalb in den Augen vieler Bürger kaum mehr Gewicht besitzt als Landtage oder Provinzialvertretungen, signalisiert auch die erschreckend geringe Wahlbeteiligung, die bei der letzten Europawahl in manchen Mitgliedstaaten weniger als 25 % betrug³⁷.

Beide gegenläufigen Faktoren gleichen sich im Wesentlichen aus, so dass deutsche EU-Abgeordnete mit einem Netto-Mehr von etwa 1700 Euro monatlich rechnen können, wenn das Statut in Kraft tritt. Dabei ist die zusätzliche steuerliche Begünstigung von *sonstigen* Einkommen des Abgeordneten und seines Ehegatten (unten VI 2) noch gar nicht berücksichtigt, von der steuerlichen Begünstigung *ehemaliger* Abgeordneter und ihrer Familien beim Ruhegehalt, bei der Versorgung und beim Übergangsgeld (unten VI 3) ganz zu schweigen.

34 Erwägungsgrund 5.

35 *Hans Herbert von Arnim*, Wählen wir unsere Abgeordneten unmittelbar?, Juristenzeitung 2002, 578 (579).

36 Als einige wenige Beispiele unter den derzeit amtierenden deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments seien genannt: Alfred Gomolka, der frühere CDU-Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern (1990–1992); der frühere CDU-Politiker Werner Langen, der im Streit mit Hans-Otto Wilhelm um die Nachfolge Bernhard Vogels die rheinland-pfälzische CDU lähmte, so dass zur Ermöglichung eines Neuanfangs Langen ins Europäische Parlament und Wilhelm in den Bundestag »verbannt« wurden; Hartmut Nassauer, langjähriger hessischer CDU-Landtagsabgeordneter (1974–1994, davon die letzten vier Jahre Vizepräsident) und ein halbes Jahr lang hessischer Landesminister (November 1990 bis April 1991); der frühere saarländische Umweltminister Jo Leinen (1985–1994); Willi Görlach, früher SPD-Landtagsabgeordneter (1970–1989) und Minister (1979–1980 und 1986–1987) in Hessen; der PDS-Politiker Hans Modrow, der von November 1989 bis März 1990 Ministerpräsident der DDR und von 1990 bis 1994 Bundestagsabgeordneter war. – Als eine der ersten Nominierungen für das im Juni 2004 zu wählende Europäische Parlament wurde die von Cem Özdemir durch die Grünen Baden-Württembergs bekannt (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. 6. 2003). Özdemir hatte im Sommer 2002 wegen der Bonusmeilen- und der Hunzinger-Affären sein Bundestagsmandat verloren.

Wenn das Statut in Kraft tritt, dürfte das Brüsseler »Vorbild« am Ende auch Rückwirkungen auf die Bezahlung nationaler Parlamentarier haben. Ihre massive Erhöhung wird dann kaum mehr lange auf sich warten lassen. Das neue europäische Abgeordnetenstatut droht so zum Auslöser einer europaweiten Erhöhungswelle für nahezu alle Politiker zu werden.

IV. Koppelung an Richterbezüge

Was in der Bundesrepublik 1995 mit großem Eklat scheiterte, nämlich der Versuch der Bundestagsabgeordneten, ihr Gehalt massiv zu erhöhen und an das Gehalt von Bundesrichtern anzukoppeln³⁸, soll nun ausgerechnet für Europaabgeordnete durchgesetzt werden. Durch die Koppelung an die Bezüge von Richtern des Europäischen Gerichtshofs wird eine automatische, von der Öffentlichkeit unbemerkte Anhebung von Jahr zu Jahr bewirkt³⁹.

Die Koppelung an die Bezüge von EuGH-Richtern erscheint auch aus einem anderen Grund unangemessen: Während Richter grundsätzlich keine Nebentätigkeit ausüben dürfen, bestehen für Abgeordnete keine Einschränkungen. Es steht ihnen frei, ihren Beruf weiterzuführen und daraus ein zusätzliches Einkommen zu beziehen, und viele tun dies auch. Abgeordnete dürfen sich sogar als Lobbyisten bezahlen lassen; auch dafür gibt es Beispiele⁴⁰.

Die offizielle Begründung für die Höhe der Entschädigung und ihre Koppelung an Richterbezüge, dass nämlich der Abgeordnete »auf eine private berufliche Laufbahn« verzichte (Erwägungsgrund 38), trifft in den vielen Fällen, in denen Abgeordnete ihren Beruf ganz oder teilweise fortführen, also nicht oder nur mit Einschränkungen zu. Im Falle von Lobbyisten wird ihre »private berufliche Laufbahn« sogar umgekehrt durch das Abgeordnetenmandat oft erst ermöglicht.

V. Versorgung

1. Überblick

Die gewaltige Erhöhung der Entschädigung schlägt auch auf das Ruhegehalt wegen Alters oder Invalidität, auf die Hinterbliebenenversorgung und auf das Übergangsgeld durch. Was für die Entschädigung gesagt wurde, gilt in noch stärkerem Maße für die Versorgung: Hier macht die Vereinheitlichung und Erhöhung der Beträge unabhängig vom Herkunftsland erst recht keinen Sinn. Ruhegehalt, Versorgung und Übergangsgeld werden sämtlich von Personen bezogen, die nicht mehr im Parlament in Straßburg,

Brüssel oder Luxemburg aktiv sind, sondern als ehemalige Parlamentarier bzw. deren Familien oder Hinterbliebene ausschließlich in ihrem Heimatland leben und allein dort ihren Lebensmittelpunkt haben. Der zutreffende Referenzrahmen für ihr Einkommen ist also noch viel eindeutiger das jeweilige nationale Einkommensniveau der dortigen Bürger und der dortigen Abgeordneten, das aber eben von Land zu Land riesige Unterschiede aufweisen kann. Deshalb macht eine Gleichstellung ehemaliger EU-Abgeordneter mit ihren früheren Kollegen aus anderen Herkunftsländern (oder deren Hinterbliebenen) erst recht keinen Sinn. Die geplante einheitliche Entschädigung auf sehr hohem Niveau wird vielmehr dazu führen, dass ehemalige Europaabgeordnete und selbst ihre Hinterbliebenen in vielen Ländern sehr viel mehr Geld als aktive nationale Abgeordnete erhalten – und in manchen Ländern sogar mehr als Minister und Regierungschefs⁴¹. Ruhegehalt, Versorgung und Übergangsgeld werden in vielen Ländern also erst recht schlaffenländischen Charakter haben.

2. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung

Das Altersruhegeld soll nach dem Statut ohne jede Wartezeit in Höhe von 3,5 % der Entschädigung je Mandatsjahr ab dem 60. Lebensjahr gezahlt werden (Art. 20). (Der Rat und die »Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten« waren für einen Zahlungsbeginn erst ab dem 65. Lebensjahr eingetreten⁴². Die »Gruppe« war zudem von einer erforderlichen Mindestdauer von fünf Abgeordnetenjahren ausgegangen⁴³.) Nach 20 Abgeordnetenjahren erwerben alle Abgeordneten also den Höchstanspruch von 70 % der Entschädigung. Das sind nach derzeitigem Stand 6070 Euro monatlich, also mehr als aktive Europaabgeordnete in zwei Drittel der 15 Mitgliedsländer zur Zeit erhalten, von den 10 Beitrittsländern ganz zu schweigen. Da keine Mindestdauer festgelegt ist, erwerben Abgeordnete beispielsweise nach zwei Mandatsjahren eine Ruhegehaltsanwartschaft von 7 % der Entschädigung, also nach derzeitigem Stand monatlich 607 Euro und damit mehr als das Durchschnittseinkommen in vielen Beitrittsländern beträgt. Hinzu kommt im Falle der Invalidität des Abgeordneten ein sofort fälliges Ruhegehalt von mindestens 35 % der Entschädigung (= derzeit 3035 Euro) (Art. 21) und eine großzügige Hinterbliebenenversorgung (Art. 23), die auch bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten erhalten bleibt (Art. 23 Abs. 3 Satz 2) und in deren Genuss auch die Partner anerkannter Lebensgemeinschaften kommen (Art. 23 Abs. 9). Die Anrechnung anderer Einkünfte der Hinterbliebenen, von der die »Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten« noch ausgegangen war⁴⁴, ist im Statut nicht vorgesehen.

37 So z. B. im Vereinigten Königreich mit 24 %. Informationen des Europäischen Parlaments, abzurufen unter <http://www.europarl.eu.int>.

38 Hans Herbert von Arnim, »Der Staat sind wir!« Politische Klasse ohne Kontrolle? Das neue Diätengesetz, 1995, sowie ders., Das neue Abgeordnetengesetz – Inhalt, Verfahren, Kritik und Irreführung der Öffentlichkeit, Speyerer Forschungsbericht Nr. 169, Speyer 1997.

39 Nach deutschem Recht wäre das verfassungswidrig: BVerfGE 40, 296 (316 f.).

40 Der Spiegel Nr. 39/1997, S. 46. Siehe auch Hans Herbert von Arnim, Diener vieler Herren, 1998, S. 48 f.

41 Siehe oben Fußn. 10 die Angaben zu Estland, Polen, Lettland und Ungarn.

42 Art. 11 des Entwurfs des Rates (Fußn. 6); Empfehlungen der Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten (Fußn. 23), S. 19.

43 Empfehlung der Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten (Fußn. 23), S. 19.

44 Empfehlung der Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten (Fußn. 23), S. 20: »Andere Einkünfte der Hinterbliebenen müssten darauf natürlich angerechnet werden.«

An der Finanzierung der Ruhegehälter und der Versorgung sollen sich die Abgeordneten zwar zu einem Drittel beteiligen (Art. 24 Abs. 2). Ihre Beiträge und die Zuschüsse des Parlaments bleiben aber von der Steuer gänzlich befreit (Art. 24 Abs. 4, Art. 31, Art. 35 Abs. 3).

Ob derartige Ruhegehälter und Versorgungen in die allgemeine politische Landschaft passen, scheint die Mehrheit des Parlaments wenig zu interessieren. In vielen Ländern der Europäischen Union ist – auch auf Grund demografischer Wandlung und allgemeiner Wachstumsschwäche – die Finanzierung der Renten und Pensionen der Masse der Bevölkerung in Gefahr, so dass zu ihrer Sicherung Einschränkungen vorgenommen werden müssen. In Österreich und Frankreich wurde dagegen sogar gestreikt. Und just zu dieser Zeit beschließen europäische Parlamentarier für sich selbst üppige Versorgungen.

3. Übergangsgeld

Das Übergangsgeld soll in voller Höhe der Entschädigung von 8671 Euro – je nach Mandatsdauer – 6 bis 24 Monate lang bezahlt werden (Art. 19). (Ursprünglich war eine Höchstdauer von einem Jahr vorgesehen⁴⁵.) Das Übergangsgeld entfällt bei Übernahme eines anderen Parlamentsmandats oder eines öffentlichen Amtes (Art. 19 Abs. 3); auch die EU-Pension wird angerechnet (Art. 22), nicht aber andere Einkünfte. Das Übergangsgeld, das »die Zeit zwischen dem Ende des Mandats und einem beruflichen Neuanfang überbrücken« soll (Erwägungsgrund 40), wird also selbst dann bezahlt, wenn der ausscheidende Abgeordnete ausreichend hohe private Einkommen bezieht, also gar keine finanziellen Übergangsprobleme hat. Auch die Pension aus einem früheren Amt oder Mandat wird regelmäßig nicht verrechnet, obwohl ein Übergangsgeld in den Ruhestand ebenso wenig Sinn macht.

VI. Besteuerung

Ein weiterer Bereich, der zeigt, dass das Statut vor allem zu einer gewaltigen Erhöhung der (Netto-)Bezüge von Europaabgeordneten führt, betrifft das Steuerrecht. Europäische Beamte haben ein eigenes Steuerstatut⁴⁶, und das soll jetzt auch auf die Abgeordneten erstreckt werden, und zwar auf ihr Gehalt, ihr Ruhegehalt, ihr Übergangsgeld und ihre Versorgung (Art. 18, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 4, Art. 21 Abs. 4, Art. 23 Abs. 10). Bisher unterliegen Europaabgeordnete der nationalen Besteuerung. (Die Kostenerstattungen sind ohnehin steuerfrei und bleiben es auch in Zukunft⁴⁷.) Die Anwendung des europäischen

Steuerrechts auf Abgeordnete schafft weitere gewaltige Privilegien, und zwar aus mehreren Gründen.

1. Besteuerung der Entschädigung zum halben Satz

Einmal ist das europäische Steuerstatut sehr viel günstiger als etwa das nationale deutsche Steuerrecht. Das führt dazu, dass ein deutscher Europaabgeordneter auf Grund des europäischen Steuerstatuts nur etwa die Hälfte der Steuern zu zahlen hätte, die für die geplante Entschädigung von 8671 Euro nach deutschem Steuerrecht fällig wären. Das bedeutet eine Steuerersparnis von monatlich rund 1500 Euro⁴⁸.

2. Niedrigbesteuerung von Zusatzeinkommen

Eine weitere Privilegierung wird sich bei der Besteuerung des Einkommens des Ehegatten oder des Zusatzverdienstes ergeben, den der Abgeordnete selbst neben seinem Mandatsgehalt bezieht. Dazu gehören alle möglichen Arten von Einkommen, zum Beispiel aus freiberuflicher, selbstständiger oder abhängiger Tätigkeit, aus Vermietungen und Verpachtungen, auch Dividenden und Zinsen. Diese zusätzlichen Einkommen werden zwar der nationalen Besteuerung unterworfen, dabei aber so behandelt, als gäbe es das Abgeordnetengehalt nicht. Der Abgeordnete und sein Ehegatte erhalten also für die Berechnung der Steuer auf Zusatzverdienste etwa nach deutschem Steuerrecht noch einmal die beiden Grundfreibeträge, obwohl der Abgeordnete bei der Besteuerung seines Gehalts auch schon in den Genuss sehr niedriger steuerlicher Anfangssätze gekommen ist. Zudem bewegen der Abgeordnete und sein Ehegatte sich in einer niedrigeren Progressionsstufe, als wenn das Einkommen aus dem Mandat und die weiteren Einkommen zusammengezählt würden (wie das bei einheitlicher Besteuerung nach nationalem Steuerrecht grundsätzlich der Fall wäre). Bei Zusatzeinkommen von beispielsweise 3000 Euro ergibt allein dieser Effekt eine zusätzliche Steuerersparnis von rund 1000 Euro. Dieses Steuerprivileg fällt bei Abgeordneten deshalb so sehr ins Gewicht, weil für Abgeordneten Haushalte am Heimatort solche Zusatzverdienste in viel größerem Umfang faktisch möglich sind als für Beamtenhaushalte, die regelmäßig in Brüssel oder sonst im Ausland angesiedelt sind und für die das europäische Steuerstatut eigentlich gedacht ist. Hinzu kommt, dass Abgeordnete – anders als Beamte – rechtlich unbeschränkt dazuverdienen dürfen. Ja, sie dürfen sich sogar in die gut bezahlten Lobbydienste von Unternehmen oder Verbänden begeben (siehe oben IV). Diese problematischen Zusatzverdienste sollen nun auch noch steuerlich besonders begünstigt werden!

45 Art. 6, Bericht über den Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Fußn. 22).

46 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. 2. 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 056 vom 4. 3. 1968, S. 8.

47 Dies ergibt sich für die Bundesrepublik aus § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz. Der EuGH hat die Steuerfreiheit von Kostenerstattungen des Europäischen Parlaments ebenfalls bestätigt. Dazu: EuGH, Urteil vom 15. 9. 1981 – Rs. 208/80 (Lord Bruce of Donington / Eric Gordon Aspen) –, Slg. 1981, 2205.

48 Der Berechnung zugrunde liegt ein lediger Abgeordneter oder ein verheirateter Abgeordneter mit getrennter Veranlagung. Bei einem verheirateten und zusammen veranlagten Abgeordneten, der selbst und dessen Ehegatte keinerlei Zusatzeinkommen erhalten, fällt die Steuerersparnis niedriger aus (rund 700 Euro monatlich). Doch dürften diese Fälle selten und damit nicht repräsentativ sein.

3. Steuerprivilegien ehemaliger Abgeordneter und ihrer Familien

Die für Europaabgeordnete geplanten steuerlichen Privilegien gelten auch für das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenversorgung und das Übergangsgeld (siehe oben V). Auch hier fällt – etwa im Vergleich zum nationalen deutschen Steuerrecht – praktisch nur die halbe Steuer auf die Versorgungsleistungen an. Die Privilegien fallen hier sogar noch stärker ins Gewicht als bei aktiven Abgeordneten. Die geringere Besteuerung des sonstigen Einkommens wirkt sich stärker aus, weil der ehemalige Abgeordnete und sein Ehegatte zu Hause umso leichter einem Einkommenserwerb nachgehen können. Zudem macht es, da der Ruhestandsabgeordnete in Straßburg oder Brüssel nichts mehr zu tun hat und deshalb sein Lebensmittelpunkt vollständig im Heimatland liegt, erst recht keinen Sinn mehr, ihn steuerlich gegenüber seinen Mitbürgern zu privilegieren.

4. Die politische Sensibilität der Steuerfrage

Die Privilegierung ist deshalb so heikel, weil nach demokratischen Grundsätzen die Repräsentanten denselben Regeln unterworfen sein sollen wie ihre Repräsentierten, und das vor allem im Steuerrecht. Dies war denn auch ein Grund, warum die skandinavischen Länder und Großbritannien im Rat schon den bisherigen Entwürfen nicht zugestimmt haben⁴⁹. Im Nizza-Vertrag wurde aus dem Erfordernis der Einstimmigkeit der Ratsentscheidung zwar eine Mehrheitsentscheidung gemacht, um die Zustimmung des Rats zu erleichtern. Bei Fragen des Steuerrechts bleibt es aber beim Erfordernis der Einstimmigkeit.

Um das Steuerproblem zumindest zum Teil zu entschärfen, will das Statut den Mitgliedstaaten zwar die Möglichkeit belassen, das Gehalt ihrer EU-Abgeordneten bei der Festsetzung des Steuersatzes für andere Einkommen zu berücksichtigen (Art. 18 Abs. 2)⁵⁰. Aber es ist nicht einzusehen, warum die Privilegien für EU-Abgeordnete anderer Staaten, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, bestehen bleiben sollen, obwohl sie dort genauso unberechtigt sind. Zudem erlaubt dieser Vorbehalt nur, die Begünstigung bei der Besteuerung der Nebeneinkommen zu neutralisieren, nicht aber die Privilegierung bei der Besteuerung der Entschädigung bzw. des Ruhegehalts selbst. Der Gegenentwurf des Rats wollte den einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorbehalten, durch eine entsprechende Erklärung die Entschädigung und alle weiteren Leistungen den nationalen Einkommensteuern zu unterwerfen⁵¹. Darauf hatte ein Entwurf des Parlaments

den Vorbehalt aufgegriffen, ihn aber ausdrücklich nur auf vier Länder bezogen. Danach sollte die Entschädigung in Dänemark, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich ausnahmsweise nach nationalem Recht besteuert werden⁵². Eine dem einen oder anderen Entwurf entsprechende Vorschrift fehlt im jetzigen Statut. Eine Besteuerung der Entschädigung nach nationalem Steuerrecht soll also in keinem Mitgliedsland mehr erfolgen dürfen. Damit bleibt es – hinsichtlich der Besteuerung der Entschädigung – bei der Privilegierung.

VII. Mehrfachbezüge durch Nicht-Anrechnung

Ein zusätzliches Privileg wird dadurch begründet, dass eine Anrechnung anderer Bezüge vielfach entfällt⁵³, selbst dann, wenn sie aus öffentlichen Kassen fließen. Auf die künftige Entschädigung von EU-Abgeordneten will das Statut nur eine Entschädigung aus einem anderen gleichzeitig wahrgenommenen Abgeordnetenmandat anrechnen, nicht aber zum Beispiel Versorgungsansprüche aus einem früheren Amt als Beamter oder Minister im Heimatland. Dies führt dazu, dass ehemalige nationale Amtsträger durch die Kumulation von Altersbezügen und Abgeordnetenentschädigung höhere Bezüge als amtierende Minister erhalten können.

Hinzu kommt beim Ruhegehalt die Nicht-Anrechnung »von jedem anderen Ruhegehalt« (Art. 20 Abs. 3). In seinen Gegenvorstellungen zu einem früheren Entwurf des Statuts wollte der Rat zumindest eine Anrechnung von Ruhegehältern durchsetzen, die gleichzeitig mit dem Ruhegehalt eines EU-Parlamentariers erworben worden sind⁵⁴. Das war vom Europäischen Parlament aber als geradezu »böswilliger« Akt zurückgewiesen worden⁵⁵. Wer Ruhegehaltsansprüche als früherer Beamter oder Minister hat, kann deshalb beide Versorgungsansprüche ungekürzt kumulieren.

Zudem werden »Zeiten der Mandatsausübung im Europäischen Parlament oder in einem nationalen Parlament, die nach den einzelstaatlichen Regelungen keinen Anspruch auf Ruhegehalt auslösen, ... bei der Berechnung des Ruhegehalts auf der Grundlage dieses Statuts berücksichtigt« (Art. 36 Abs. 2).

Für bisherige EU-Abgeordnete besteht sogar die Möglichkeit, ihre bereits nach bisherigem Recht erworbene EU-Zusatzversorgung neben der nunmehr neu eingeführten Versorgung zu beziehen (Art. 35). Das kann dazu führen, dass die Versorgung an die Entschädigung von 8671 Euro heranreicht, ja diese sogar übersteigt⁵⁶.

49 Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, Mitteilung an die Mitglieder Nr. 25/2000, PE 298.370, S. 3.

50 Zur europarechtlichen Problematik derartiger Regelungen für Beamte siehe EuGH, Urteil vom 16. 12. 1960 – Rs. 6/60 (Jean E. Humblet / Belgischer Senat) –, Slg. 1960, 1163.

51 Entwurf des Rates (Fußn. 6), Art. 8 Abs. 6, Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 6, Art. 12 Abs. 4, Art. 13 Abs. 5. – Zur europarechtlichen Problematik innerstaatlicher Besteuerung von EU-Beamten siehe EuGH, Urteil vom 24. 2. 1988 – Rs. 260/86 (Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien) –, Slg. 1988, 955.

52 Art. 3 Abs. 2 des Anhangs des Entwurfs einer Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt durch den Abg. Willi Rothley vom 4. 9. 2001, PE 294.967/REV.

53 Selbst auf die Hinterbliebenenversorgung werden anderweitige Einkommen nicht angerechnet (oben V 2).

54 Art. 11 Abs. 4, Entwurf des Rates (Fußn. 6).

55 So MdEP *Lehne*, Protokoll der Plenartagung des Europäischen Parlaments vom 4. 5. 1999 zum Statut für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, S. 79.

56 Das Europäische Parlament gewährt den Abgeordneten auf der Grundlage der unveröffentlichten Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung eine freiwillige Zusatzversorgung (Anlage IX

VIII. Weitere Privilegien

Dass das Abgeordnetenstatut »Rosinenpickerei« darstellt, zeigt sich auch darin, dass seine Regelungen fast durchweg eine Erhöhung der Bezahlung (Entschädigung, Versorgung, Besteuerung, Nichtanrechnung) oder eine anderweitige Erweiterung der Rechte der Abgeordneten bringen. Dagegen fehlen Einschränkungen im Statut, auch dort, wo sie dringend erforderlich sind.

Erweitert sollen die Rechte der Abgeordneten vor allem durch die Ausweitung der Immunität werden (Art. 5). Danach ist eine Verfolgung des Abgeordneten wegen von ihm begangener Straftaten nur mit Zustimmung des Parlaments zulässig, es sei denn, der Abgeordnete wird auf frischer Tat festgenommen (Art. 5 Abs. 1). Auch die Beschlagnahme von Schriftstücken des Abgeordneten, die Durchsuchung seiner Räume und die Überwachung seines Post- und Fernmeldeverkehrs sollen nur mit Zustimmung des Parlaments erfolgen dürfen (Art. 5 Abs. 2). Ferner ist ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen Abgeordneten auf Verlangen des Parlaments auszusetzen (Art. 5 Abs. 3). Ähnliche Rechte bestehen zwar überkommenerweise auch für Abgeordnete vieler nationaler Parlamente noch (siehe zum Beispiel für Bundestagsabgeordnete Art. 46 Abs. 2–4 GG)⁵⁷. Ihre verfassungspolitische Berechtigung ist aber heutzutage zweifelhaft geworden⁵⁸. Hinzu kommt Folgendes: Während die Zustimmung des Parlaments etwa bei nationalen deutschen Abgeordneten regelmäßig erteilt wird, könnte dies bei Europaabgeordneten anders sein⁵⁹, so dass die Abgeordneten während der gesamten Dauer ihres Mandats der Strafverfolgung entzogen blieben⁶⁰. Die neue Vorschrift erweitert Art. 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. 4. 1965, der den Europaabgeordneten im eigenen Land nur die den nationalen Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zubilligte, die aber eben nicht in allen Ländern besteht⁶¹. Zu-

der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung). Diese fondsgebundene Alterssicherung wird durch Beiträge der Abgeordneten sowie Zuschüsse des Europäischen Parlaments in doppelter Höhe finanziert. Nach einer Legislaturperiode können so zusätzliche Ruhegehaltsansprüche in Höhe von 1214 Euro im Monat erworben werden.

57 Dies gilt jedoch keineswegs in allen Mitgliedstaaten. So genießen beispielsweise in den Niederlanden und in Großbritannien Abgeordnete keine Befreiung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Dazu *Roland Bieber*, *Der Abgeordnetenstatus im Europäischen Parlament*, *Europarecht* 1981, 124 (130 f.).

58 Siehe die Nachweise bei *Siegfried Magiera*, *Zweitbearbeitung des Art. 46 (1981)*, in: *Bonner Kommentar*, Rdnr. 14.

59 So hat das Europäische Parlament kürzlich die Aufhebung der Immunität seines Abgeordneten Daniel Cohn-Bendit abgelehnt und damit eine Forderung der Staatsanwaltschaft Frankfurt a. M. zurückgewiesen (*Süddeutsche Zeitung* vom 2. 7. 2003).

60 Im Frühjahr 2001 war (laut *Rheinpfalz* vom 4. 7. 2003) auch ein Antrag der spanischen Justiz, die Immunität des damaligen Europaabgeordneten Silvio Berlusconi aufzuheben, gescheitert. Die spanische Justiz hatte damals wegen bestimmter Vorgänge beim Kauf eines Privatsenders gegen Berlusconi ermittelt.

61 Siehe Fußn. 57.

dem enthält Art. 10 des Protokolls beispielsweise keine dem Art. 5 Abs. 2 und 3 entsprechenden Regelungen.

Da Art. 10 des Protokolls eine Vorschrift des (vorrangigen) Primärrechts darstellt, ist die rechtliche Zulässigkeit einer diese Vorschrift erweiternden Beschlussfassung des Parlaments ohnehin fraglich. Zumindest setzt die neue Vorschrift eine vorherige Aufhebung von Art. 10 des Protokolls voraus und kann deshalb in jedem Fall erst danach in Kraft treten (Art. 38 Abs. 2).

IX. Fehlen notwendiger Einschränkungen

Andererseits fehlen erforderliche Einschränkungen im Statut.

1. Kostenerstattung ohne Belege

Regelungen über die Erstattung von mandatsbedingten Kosten fehlen im Statut. Zwar ist der Anspruch der Abgeordneten »auf Erstattung der Kosten, die ihnen durch die Ausübung des Mandats entstehen«, ausdrücklich niedergelegt (Art. 27). Deren Ausgestaltung und Höhe soll aber weiterhin allein vom Parlament, das heißt praktisch: vom Parlamentspräsidium⁶², und damit unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt werden. Der Rat hatte dagegen konkrete Regelungen in seinen Gegenentwurf des Abgeordnetenstatuts aufgenommen⁶³. Dies lehnt das Parlament aber ab und entzieht die Kostenerstattungsregelungen damit der Zustimmungsbedürftigkeit durch den Rat und der Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Abgesehen von der rechtlichen Fragwürdigkeit dieses Verfahrens⁶⁴ ergibt sich hier auch ein gravierendes politisches Problem. Denn so behalten sich die Parlamentarier die Möglichkeit vor, sich durch überhöhte Festsetzungen von Pauschalen (Art. 27 Abs. 2) ein verschleiertes zusätzliches Entgelt zu verschaffen⁶⁵, wie dies auch bisher schon vielfach erfolgt:

62 Art. 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung weist die Entscheidung in finanziellen Angelegenheiten der Mitglieder des Europäischen Parlaments dem Präsidium zu.

63 Art. 9 des Entwurfs des Rates (Fußn. 6).

64 Das Europäische Parlament beruft sich zur Begründung der Zulässigkeit der Regelung der Kostenerstattung im Wege eines Beschlusses des Präsidiums auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. 9. 1981 (Fußn. 47). Damals gab es den erst durch den Vertrag von Amsterdam eingeführten Art. 190 Abs. 5 EGV aber noch gar nicht, und dieser enthält nunmehr ausdrücklich die Ermächtigung des Europäischen Parlaments, »die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder festzusetzen«. Es ist nicht ersichtlich, warum dazu nicht auch und sogar in erster Linie die Regelungen über die Erstattung der mandatsbedingten Kosten gehören sollen. Der Wortlaut spricht vielmehr dafür, dass auch diese darunter fallen. Dann muss dafür aber auch das in Art. 190 Abs. 5 EGV vorgesehene Verfahren mit Anhörung der Kommission und Zustimmung des Rats eingehalten werden.

65 Zur Unzulässigkeit zu hoher und in Wirklichkeit teilweise ein verschleiertes Entgelt darstellender Pauschalen EuGH, Urteil vom 15. 9. 1981 (Fußn. 47), Rdnr. 21. Der EuGH hat auch die Berechtigung der Mitgliedstaaten, ein solches verschleiertes Entgelt der innerstaatlichen Einkommensteuer zu unterwerfen, ausdrücklich bestätigt, dies aber damit begründet, dass »das Entgelt der Mitglieder des Parlaments beim gegenwärtigen Stand des Ge-

etwa durch Normal-Abrechnung von Billigflügen, durch Gewährung der allgemeinen Kostenpauschale von monatlich 3546 Euro auch an Abgeordnete, die gar kein Büro außerhalb von Straßburg oder Brüssel unterhalten, oder durch Einsparung des pauschalen Tagegeldes von 251 Euro durch Billigübernachtungen. Der Rat und die »Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten« wollten die Erstattung nur auf Einzelnachweis erlauben⁶⁶. Auch der vielfache Missbrauch der Möglichkeit der Abgeordneten, Mitarbeiter auf Parlamentskosten einzustellen, durch die Scheinbeschäftigung von Ehegatten oder Freunden wird vom Statut nicht unterbunden⁶⁷.

2. Keine Vorkehrungen gegen Lobbygelder

Zusatzverdienste und Interessentenzahlungen schränkt das Statut mit keinem Wort ein. Selbst Zahlungen von Lobbyisten, für die Abgeordnete ihre Unabhängigkeit verkaufen, unterwirft das Statut keiner Begrenzung, nicht einmal einer Veröffentlichung⁶⁸. Die dafür vorgesehenen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Parlaments sind unzureichend.

3. Mangelnde Unvereinbarkeitsregeln

Das Statut erlaubt europäischen Abgeordneten, gleichzeitig nationale Beamte, Wahlbeamte, Soldaten, Professoren

meinschaftsrechts nicht Sache der Gemeinschaftsorgane, sondern des innerstaatlichen Rechts ist«. Die genannte Voraussetzung ist mit Erlass des Art. 190 Abs. 5 weggefallen und damit auch die Möglichkeit einer nationalen steuerlichen Kontrolle. Umso wichtiger aber wird es, überzogene Pauschalen durch das Einführen der Einzelabrechnung von vornherein zu verhindern.

⁶⁶ Art. 9 des Entwurfs des Rates (Fußn. 6) sowie Empfehlung der Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten (Fußn. 23), S. 15. – In einer Entschließung vom 5. 12. 2002 hat das Parlament sein Präsidium zwar aufgefordert, »eine Regelung über die Kostenerstattung vorzubereiten, die gleichzeitig mit diesem Statut in Kraft treten soll«. Entsprechende Entwürfe sind bisher aber nicht öffentlich zugänglich, und sie sollen jedenfalls nicht dem Verfahren des Art. 190 Abs. 5 EGV unterworfen werden. Das Präsidium des Europäischen Parlaments hat auf seiner Sitzung am 28. 5. 2003 beschlossen, einige Bestimmungen für die Zahlung der Kostenerstattungen und Vergütungen für die Mitglieder zu verändern. Die pauschale Sekretariatszulage und das pauschale Tagegeld bleiben davon jedoch unberührt. Vgl. dazu Übersicht über einige neue Bestimmungen für die Zahlung der Kostenerstattungen und Vergütungen für die Mitglieder, PE 332.259/BUR/DEF, unveröffentlicht.

⁶⁷ Die Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten (Empfehlungen der Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten [Fußn. 23], S. 15 f.) hatte den Erlass eines Mitarbeiterstatuts vorgeschlagen und angeregt, dass »Zahlungen vom Parlament nur direkt an die Assistenten vorgenommen werden sollten«. Die weitere Anregung, die Namen der Assistenten unter Angabe der Abgeordneten, für die sie tätig sind, zu veröffentlichen, wurde vom Präsidium des Parlaments mit Beschluss vom 10. 2. 2003 (PE 324.928/BUR) aufgegriffen, allerdings nur für »akkreditierte Assistenten« und auch für sie nur unter Vorbehalt von Ausnahmen. »Nicht akkreditierte Assistenten«, »Dienstleistungserbringer« und »Bedienstete mit kurzfristigen Verträgen« werden bisher ohnehin nicht erfasst.

⁶⁸ Der Rat hatte eine solche Pflicht zur Veröffentlichung in Art. 20 seines Gegenentwurfs ausdrücklich vorgesehen.

und Richter zu sein und daraus ein volles Zweiteinkommen zu beziehen. Im Europäischen Wahlakt sind zwar einige Unvereinbarkeiten niedergelegt⁶⁹, diese betreffen nationale Beamte und Richter aber nicht. In einem früheren Entwurf des Abgeordnetenstatuts war die Einführung weiterer Inkompatibilitäten immerhin noch einer späteren Regelung vorbehalten⁷⁰ – eine Formulierung, die jetzt entfallen ist.

X. In-Kraft-Treten

Im Schlussartikel ist vorgesehen, dass das Statut nach Zustimmung des Rats »gleichzeitig mit den Änderungen der Verträge in Kraft« tritt, »die auf Grund der Arbeiten des Europäischen Konvents beschlossen werden« (Art. 38 Abs. 1). Diese Formulierung ist zweideutig: Soll das Statut zum Zeitpunkt der Änderung der Verträge, also mit ihrer Ratifizierung, in Kraft treten? Das wäre wohl erst im Jahr 2006 oder später. Oder soll es mit der Beschlussfassung der Regierungskonferenz über die Änderung der Verträge in Kraft treten, die für Ende 2003 oder das Frühjahr 2004 geplant ist (und damit vor den Wahlen zum Europäischen Parlament)? Es spricht insgesamt wohl mehr für die erste Alternative.

In jedem Fall soll es zu einer Verbindung von Abgeordnetenstatut und europäischer Verfassung kommen. Eine solche Verbindung beider Materien ist einerseits adäquat, weil die Regelung des Statuts der Abgeordneten auf Grund ihrer großen Bedeutung für die Rekrutierung und Stellung der Repräsentanten und für das Verhältnis Bürger – Verfassungsorgane zum Verfassungsrecht im materiellen Sinn⁷¹ gehört wie zum Beispiel auch das Wahlrecht. Andererseits besteht aber auch die Gefahr, dass das Abgeordnetenstatut von der Diskussion über die Konventsarbeiten überlagert, dadurch in den Hintergrund gedrängt und so der eigentlich fällige Aufschrei und Protest der Öffentlichkeit über den Inhalt des Statuts verhindert werden. Inwieweit eine solche mögliche Spekulation der Initiatoren wirklich aufgeht, wird sich zeigen.

XI. Appell an den Rat

Zunächst einmal bleibt die Hoffnung auf den Rat. Er hat die Möglichkeit, das Statut durch sein Veto zu stoppen und damit schweren Schaden vom Parlament und der Europäischen Union insgesamt abzuwenden. Er sollte dies allerdings möglichst bald ausdrücklich und in aller Offenheit tun. Eine Hinhaltenaktik, die zunächst den Beitritt der zehn neuen Mitglieder und die Europawahlen im Juni nächsten Jahres abwartet, würde dagegen die Gefahr be-

⁶⁹ Art. 6 des Beschlusses und Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. 9. 1976, ABl. EG Nr. L 278 vom 8. 10. 1976, S. 5. Siehe auch Beschluss des Rats zur Änderung dieses Akts vom 25. 6. und 23. 9. 2002, ABl. EG Nr. L 283 vom 21. 10. 2002, S. 1.

⁷⁰ Bericht über den Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Fußn. 22), S. 19.

⁷¹ Dazu zum Beispiel *Brun-Otto Bryde*, Verfassungsentwicklung, 1982, S. 59 ff. m. w. N.

gründen, dass das Statut dann später doch noch erlassen wird.

XII. Fazit

Insgesamt steckt das Statut voller Ungereimtheiten und Widersprüche. Das zentrale Argument seiner Befürworter, die europäischen Verträge verlangten finanzielle Gleichheit zwischen den Europaabgeordneten aller 15 und in Zukunft aller 25 Mitgliedsländer, fällt bei näherer Überprüfung völlig in sich zusammen. EU-Abgeordnete vertreten kein einheitliches europäisches Volk, das es bisher nicht gibt, sondern, wie es ausdrücklich in den Verträgen heißt, 15 (und in Zukunft sogar 25) verschiedene Völker. Deshalb sollte sich auch ihr finanzieller Status konsequenterweise weiterhin nach nationalen Maßstäben richten. Ebenso wenig bestehen einheitliche europäische Wahlen. Das Stimmgewicht der Wähler ist in jedem der 15 bzw. 25 Länder völlig unterschiedlich. Warum – angesichts des Fortbestands der krassen Ungleichheit der Wahl und der Wählbarkeit – ausgerechnet die Gehälter der Abgeordneten vereinheitlicht werden sollen, ist umso weniger nachvollziehbar, als dies zwangsläufig zu neuen krassen Ungleichheiten führen muss – nunmehr gegenüber den Abgeordneten der nationalen Parlamente. Falls das Statut in Kraft tritt, werden EU-Abgeordnete einheitlich 8671 Euro monatlich beziehen. Das sind – in die frühere deutsche Währung umgerechnet – rund 17 000 Mark monatlich. Damit werden viele EU-Abgeordnete ein Mehrfaches der Gehälter ihrer nationalen Kollegen beziehen, ja, sogar mehr als ihre nationalen Minister und Ministerpräsidenten; und vom allgemeinen Einkommensniveau ihrer Heimatländer völlig abheben. Dies erscheint umso weniger vertretbar, als die mandatsbedingten Kos-

ten von EU-Abgeordneten für das Leben in Straßburg ohnehin längst nach einheitlichen Grundsätzen erstattet werden.

Die angestrebte Gleichheit der Gehälter von EU-Abgeordneten wird andererseits vom Statut nicht erreicht. Vielmehr sollen zahlreiche, nun aber sehr viel weniger übersichtliche und einsichtige, Unterschiede bestehen bleiben. Auch die Erstattung der mandatsbedingten Kosten in den Mitgliedsländern soll national und damit unterschiedlich geregelt bleiben.

Im Verlauf des Reformprozesses wurde allmählich immer deutlicher, dass dahinter eine ganz andere Motivation steht. Das Statut läuft in Wahrheit auf eine gewaltige Erhöhung der Gehälter der ganz großen Mehrheit der Europaabgeordneten hinaus, die auch voll auf die Ruhegehälter und das Übergangsgeld durchschlägt, wo die Erhöhung erst recht unangemessen erscheint.

Der Erhöhungseffekt wird durch die vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen, die die Abgeordneten gegenüber ihren Wählern privilegieren, noch erheblich verstärkt.

All das wird, falls das Statut in Kraft tritt, voraussichtlich auch auf nationaler Ebene eine Erhöhungswelle bei Politikerbezügen auslösen.

Zudem enthält das Statut einerseits weitere Privilegien, insbesondere bei der vorgesehenen Immunitätsregelung. Andererseits weist es große Lücken auf: Fehlende Anrechnungs- und Unvereinbarkeitsregeln ermöglichen Mehrfachbezüge. Mögliche Missbräuche bei der Kostenerstattung werden nicht unterbunden.

Es liegt jetzt in der Hand des Rats, dieses Statut zu stoppen und damit schweren Schaden für die Europäische Union und den Europagedanken insgesamt zu verhindern.